



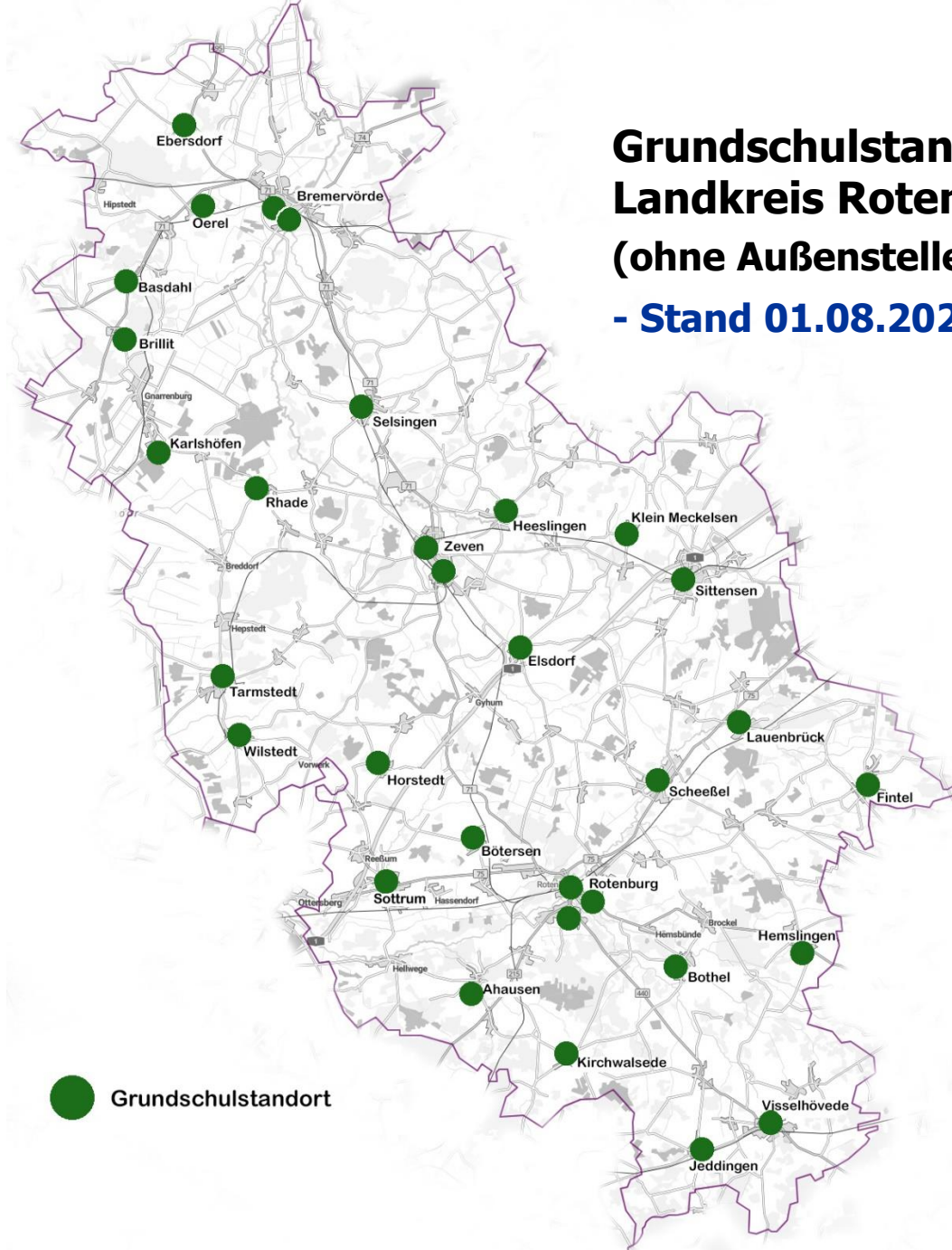
**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter zum 01.08.2026

- Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen Grundschulträgern über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe**

Grundschulstandorte im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ohne Außenstellen)

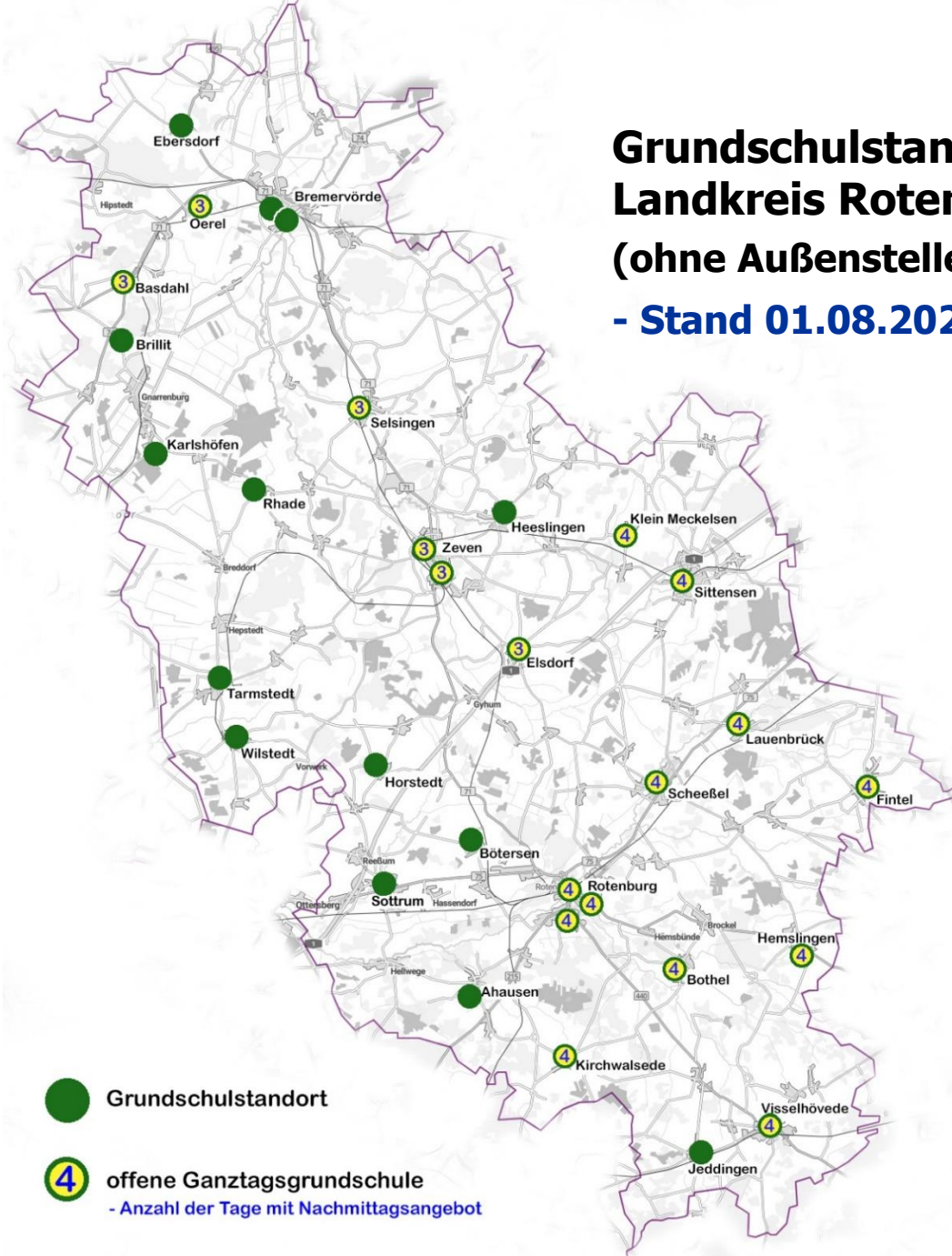
- Stand 01.08.2025



 Grundschulstandort

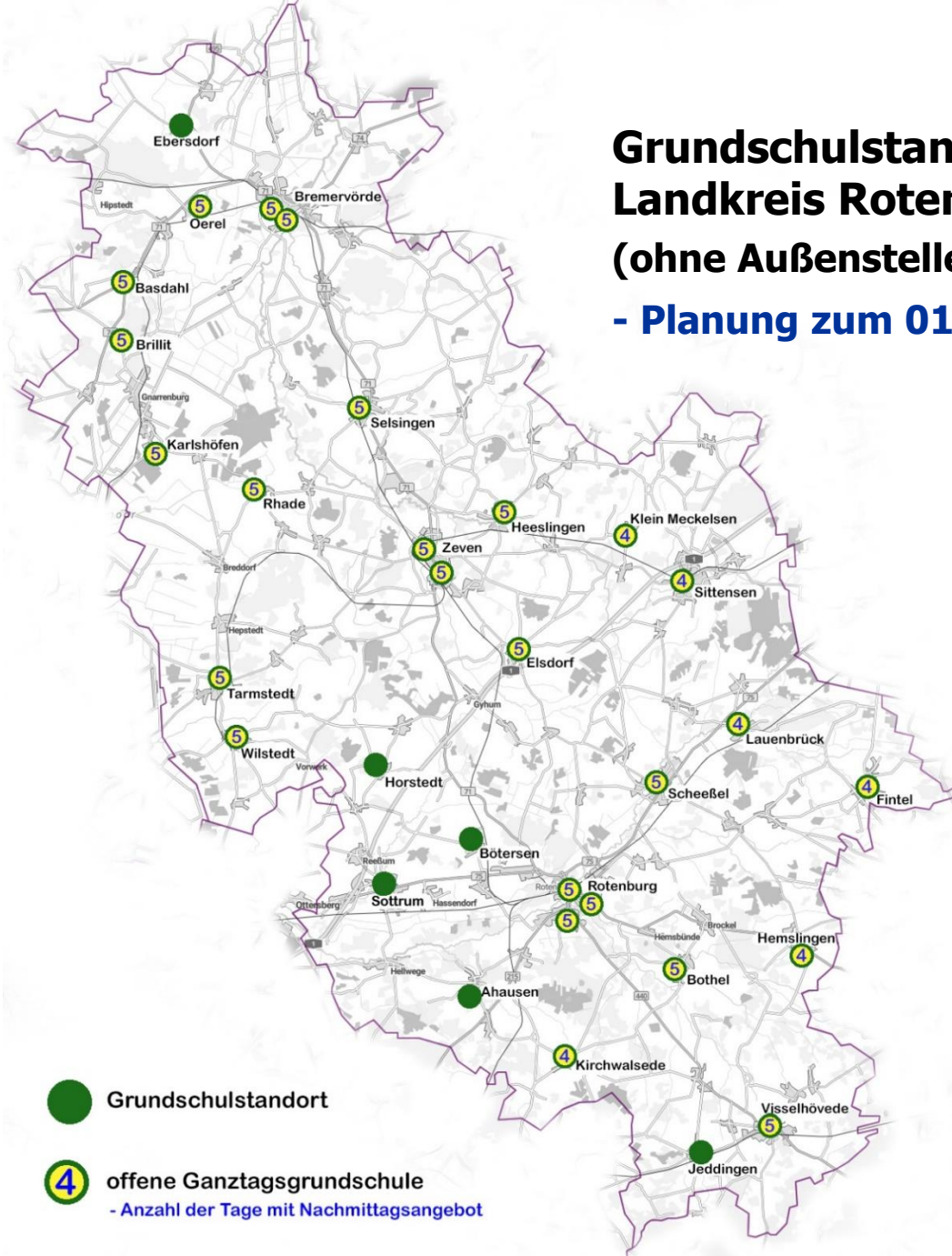
Grundschulstandorte im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ohne Außenstellen)

- Stand 01.08.2025



Grundschulstandorte im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ohne Außenstellen)

- Planung zum 01.08.2026



an den verbleibenden sechs
Grundschulstandorten ohne
Nachmittagsangebot ist die
Einführung eines Ganztagsangebots
zum **01.08.2027** geplant

Schulisches Ganztagsangebot

- Aktueller Sachstand und Planung zum 01.08.2026

	Grundschulen	Schüler(innen) *	
Stand Schuljahr 2025/2026	32	6.577	
mit offenem schulischen Ganztagsangebot	18	4.040	61 %
an 4 Tagen in der Woche	12	2.834	43 %
an 3 Tagen in der Woche	6	1.206	18 %
kein schulisches Ganztagsangebot	14	2.537	39 %
Planung zum Schuljahr 2026/2027			
mit offenem schulischen Ganztagsangebot	26	5.735	87 %
an 5 Tagen in der Woche	20	4.718	72 %
an 4 Tagen in der Woche	6	1.017	15 %
kein schulisches Ganztagsangebot	6	842	13 %

* Schülerzahlen lt. Landesamt für Statistik,
- Verzeichnis der allgemein bildenden Schulen, Stand:15.08.2024

Eckpunkte der

**Vereinbarung zwischen Landkreis und kommunalen
Grundschulträgern über die Umsetzung des Rechtsanspruchs
auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis
zum Beginn der fünften Klassenstufe**

Grundlagen der Aufgabenübertragung

- ➔ **Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ausgestaltet als Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Erfüllung des Rechtsanspruchs liegt damit beim Landkreis.**

Aber: Im zeitlichen Umfang des Ganztags schulbetriebs gilt der Rechtsanspruch als erfüllt.

- ➔ **Die Landesregierung hat eine vollumfängliche Finanzierung des Ganztags schulbetriebs zugesagt.**
 - **Soweit also ein Ganztags schulbetrieb genehmigt ist, der den zeitlichen Rahmen von acht Stunden täglich abdeckt, bedarf es keiner ergänzenden Finanzierung durch die kommunale Seite.**
- ➔ **Die kommunalen Schulträger unterstützen den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs.**

Für übernommene Aufgaben leistet der Landkreis einen Kostenausgleich.

Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Unterrichtstagen

- ➔ Die kommunalen Grundschulträger entwickeln das bestehende Grundschulangebot hin zu einem Ganztagsangebot im Umfang von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.
- ➔ Solange das schulische Angebot diesen Rahmen noch nicht abdeckt, organisieren die Grundschulträger ein den genehmigten zeitlichen Rahmen des Schulbetriebs ergänzendes Betreuungsangebot.
- ➔ Für die insoweit entstehenden Kosten leistet der Landkreis einen Kostenausgleich.

Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in Ferienzeiten

- Der Landkreis übernimmt die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Ferienzeiten.**
Abhängig von der Nachfrage ist hierbei auch die Schaffung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten eine Option.
- Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten des Landkreises in Ferienzeiten erlässt der Landkreis eine kreiseinheitliche Beitragssatzung.**
 - Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch den Landkreis.**
- An den Kosten für Maßnahmen der Ferienbetreuung der Gemeinden beteiligt sich der Landkreis, sofern anspruchsberechtigte Grundschulkinder mit betreut werden und die Maßnahme den zeitlichen Betreuungsrahmen von acht Stunden täglich für mindestens eine volle Woche bietet.**

Planungszuständigkeiten

- ➔ **Der Landkreis trägt die planerische Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs.**
- ➔ **Die Grundschulträger teilen dem Landkreis jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres mit:**
 - a) **den zeitlichen Rahmen des Unterrichts- und Betreuungsangebots an den Grundschulen,**
 - b) **die Anzahl der vorliegenden Anmeldungen für eine Ganztagsbetreuung von Kindern der 1. bis 4. Klassenstufe**
- ➔ **Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Planung zwischen Landkreis und Gemeinde.**

Anmeldung und Entscheidung über die Vergabe von Betreuungsplätzen

- ➔ **Die Anmeldungen für das schulische Ganztagsangebot bearbeitet die Gemeinde und entscheidet über die Vergabe der Plätze.**
- ➔ **Die Anmeldungen für eine durch die Gemeinde angebotene Maßnahme der Ferienbetreuung bearbeitet die Gemeinde und entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze.**
- ➔ **Die Anmeldungen für die durch den Landkreis angebotene Ferienbetreuung bearbeitet der Landkreis und entscheidet über die Vergabe der Betreuungsplätze.**

Kostenerstattung für Aufwendungen der Gemeinde

- ➔ Für die durch die Grundschulträger außerhalb des für den Schulbetrieb genehmigten zeitlichen Rahmens angebotene Betreuung leistet der Landkreis einen pauschalen monatlichen Kostenausgleich.
Der Kostenausgleich wird jeweils anteilig für die anspruchsberechtigten Grundschulkinder geleistet.**

- ➔ Bei Sicherstellung der Ganztagsbetreuung im Hort
Zusätzlich zur für die Betreuung im Hort nach der Kita-Vereinbarung geleisteten Betriebskostenförderung leistet der Landkreis für die im Hort betreuten anspruchsberechtigten Grundschulkinder einen Zuschlag von 50%.**

Kostenerstattung für Aufwendungen der Gemeinde

- ➔ Zur Deckung von Sach- und Verwaltungskosten der Grundschulträger leistet der Landkreis einen jährlichen pauschalen Kostenausgleich:**
 - a) ein Grundbetrag in Höhe von 5.000,00 € pro Grundschulträger**
 - b) 42,00 € pro an der Ganztagsbetreuung teilnehmendem Kind**
 - Die jährliche Zahlung ist gedeckelt auf den Betrag, der sich bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung durch 100 % der anspruchsberechtigten Kinder rechnerisch ergeben würde.**

- ➔ Es erfolgt eine automatische jährliche Anpassung der Pauschale für Sach- und Verwaltungskosten an die allgemeine Entwicklung der Höhe der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber sowie der allgemeinen Preissteigerung.**

Ausstehende Regelungen des Landes Niedersachsen

→ Neufassung des Erlasses

„Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“

- **Dieser Erlass regelt die Bemessung des Zusatzbedarfs an Lehrkräftestunden an Ganztagschulen**

→ **Regelung des Landes, die den Jugendhilfeträgern die Möglichkeit einer Schließzeit der Ferienbetreuung für vier Wochen einräumt.**

§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII (in der ab 01.08.2026 gültigen Fassung):

„Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.“

Ausblick

- **Organisation einer zentralen Ferienbetreuung durch den Landkreis (Ziel: Erhalt von Betreuungsangeboten vor Ort)**
- **Implementierung einer digitalen Lösung für die Anmeldung zur Ferienbetreuung**
- **Erarbeitung eines Entwurfs einer kreiseinheitlichen Kostenbeitragssatzung für die durch den Landkreis angebotene Ferienbetreuung**
- **Befassung der politischen Gremien im Frühjahr 2026**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ansprechpartner:

Hainer Schmökel

hainer.schmoekel@lk-row.de

Telefon: 04261/983-2509